

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der  
Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
2. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
  - a) der Niedersächsische Landkreistag,
  - b) der Niedersächsische Städtetag,
  - c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
  - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
  - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
  - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
  - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
  - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
  - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
  - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
  - h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch das Deutsche Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
  - i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
  - j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
  - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
  - a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
  - b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten Vertreterinnen und Vertreter den nachstehenden Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in Niedersachsen.

## Inhalt

Präambel.....	5
I Allgemeines .....	7
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	7
§ 2 Geltung, Beitritt.....	7
§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung .....	8
II Vereinbarungen .....	8
Erster Abschnitt: Vereinbarungsangebote.....	8
§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten .....	8
§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten .....	9
Zweiter Abschnitt: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....	9
§ 6 Verfahren.....	9
Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen .....	10
§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile .....	10
§ 8 Unterkunft und Verpflegung.....	12
§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung.....	13
Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen.....	13
§ 10 Grundsätze .....	13
§ 11 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten .....	14
§ 12 Grund- und Maßnahmepauschale .....	14
§ 13 Investitionsbetrag .....	16
§ 14 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise .....	17

Fünfter Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen.....	19
§ 15 Bürgerportal.....	19
Sechster Abschnitt: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen .....	19
§ 16 Leistungsmerkmale, Wirtschaftlichkeit der Leistungen .....	19
§ 17 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen .....	20
Siebter Abschnitt: Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.....	23
§ 18 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen .....	23
§ 19 Prüfung der Qualität der Leistungen.....	23
III Gemeinsame Kommission .....	24
§ 20 Zusammensetzung .....	24
§ 21 Aufgaben .....	25
§ 22 Verfahren.....	26
IV Schlussvorschriften.....	27
§ 23 Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen .....	27
§ 24 Rechtswirksamkeit.....	27
§ 25 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung.....	27
§ 26 Übergangsregelungen .....	28
Anlagenverzeichnis .....	29
Unterschriftenliste .....	30

## Präambel

Der von den Vertragspartnern gemäß § 80 SGB XII auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag findet seinen Ursprung in der gegenseitigen Achtung und Partnerschaftlichkeit für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung der Erbringung von Leistungen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zur Überwindung dieser Schwierigkeiten im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Das gemeinsame Ziel ist es, die Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten unter ganzheitlicher Perspektive und ausgerichtet am individuellen Bedarf des Menschen zu erbringen. Hierauf wirken alle Vertragspartner gemeinsam hin.

Die in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Regelungen dienen insbesondere dazu, die leistungsberechtigte Person in die Lage zu versetzen, besondere Lebensverhältnisse, die soziale Schwierigkeiten zur Folge haben, zu bewältigen und zu überwinden, die Existenz zu sichern und ein teilhabeorientiertes Leben unter menschenwürdigen Bedingungen zu führen. Die Hilfen sind soweit möglich darauf ausgerichtet zur Selbsthilfe zu befähigen sowie ein selbstbestimmtes Leben in Chancengleichheit zu ermöglichen. Die Vertragspartner werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Rahmenvertragspartner weiterhin darauf hin, dass flächendeckende, bedarfsgerechte, diskriminierungsfreie, vergleichbare und inklusiv<sup>1</sup> ausgerichtete Leistungsangebote geschaffen werden, die eine zügige Leistungserbringung ermöglichen. Hierbei sind regionale Besonderheiten sowie eine Sozialraumorientierung zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Inklusion bedeutet für uns die Teilhabemöglichkeit aller Menschen unabhängig z. B. von einer Behinderung, ihrer kulturellen oder geschlechtlichen Identität.

Dieser Rahmenvertrag schafft die Grundlage dafür, dass die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten schrittweise neu geregelt und vereinbart werden. Die bewährten Leistungstypen bleiben zunächst Anlage dieses Vertrages und werden im Laufe des Jahres 2022 im Austausch mit den Vertragsparteien sowie weiterer externer Expert:innen weiterentwickelt. An diesem Prozess werden darüber hinaus Vertreter:innen von Initiativen von Betroffenen (i. S. d. § 67 SGB XII) beratend beteiligt.

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag gilt für die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen in seiner sachlichen Zuständigkeit, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen in Niedersachsen und Leistungserbringern i. S. von § 75 SGB XII zu schließenden Vereinbarungen nach § 76 SGB XII.
- (2) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für das Verfahren zum Abschluss und den Inhalt der vorgenannten Vereinbarungen. Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 80 SGB XII.
- (3) Das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe ist dynamisch. Demgemäß bedürfen die Inhalte dieses Vertrages einer den sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und neuen fachlichen Erkenntnissen folgenden Weiterentwicklung. Der Gemeinsamen Kommission (§§ 20 ff.) kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu.

### **§ 2 Geltung, Beitritt**

- (1) Dieser Vertrag gilt über die Vertragsparteien hinaus für die Leistungserbringer, die diesem Vertrag durch schriftliche Vereinbarung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (vertreten durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) beigetreten sind. Ein Beitrittsangebot unter Vorbehalt oder Befristungen ist nicht zulässig.
- (2) Der Beitritt hat die rechtliche Folge, dass dieser Vertrag unmittelbar Gegenstand der Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII wird.
- (3) Beigetrete Leistungserbringer können mit einer Frist von 6 Monaten ihren Beitritt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, jedoch jeweils nur in Übereinstimmung mit der Laufzeit der jeweiligen Einzelvereinbarung.

### **§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung**

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII wird zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe im Namen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgeschlossen. Der Vertragsschluss ist dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzuzeigen. Der Leistungserbringer kann sich durch seinen Verband vertreten lassen. Jedes Leistungsangebot bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (§§ 75 ff. SGB XII) unter Beachtung dieses Vertrages.

## **II Vereinbarungen**

### **Erster Abschnitt: Vereinbarungsangebote**

#### **§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten**

Bei der Abgabe von Leistungsvereinbarungsangeboten ordnet der Leistungserbringer sein Leistungsangebot nach Möglichkeit einem oder mehreren Leistungstypen der **Anlage 1** zu.

Der Leistungserbringer hat alternativ folgende Möglichkeiten zur Erstellung eines Leistungsangebots:

Alternative 1:

Der Leistungserbringer nimmt Bezug auf eine Regelleistungsvereinbarung gem. **Anlage 2**, in der einheitliche Leistungsstandards (inkl. Personalstandards) festgelegt sind und konkretisiert diese in Bezug auf sein Leistungsangebot.

Alternative 2:

In Ausnahmefällen, wenn Alternative 1 nicht greifen kann, legt der Leistungserbringer dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Angebot mit Leistungsbeschreibung vor, das den Bestimmungen des § 7 entspricht.

Dieses Angebot kann eine Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots (Leistungsvereinbarung) oder ein vollständig neues Angebot sein.

## **§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten**

Das Leistungsvereinbarungsangebot ist mit einem Vergütungsvereinbarungsangebot wie folgt zu versehen:

- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach der Alternative 1 versieht der Leistungserbringer das Leistungsangebot, wenn diese Leistung in der **Anlage 2** aufgeführt ist, mit der bzw. den in derselben Anlage festgelegten Leistungsvergütungen.
- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach der Alternative 2 kalkuliert der Leistungserbringer prospektiv die von ihm beanspruchte Vergütung und gliedert diese nach Maßgabe der §§ 10 ff.

### **Zweiter Abschnitt:**

## **Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

### **§ 6 Verfahren**

- (1) Der Leistungserbringer übermittelt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Leistungs- und Vergütungsangebot. Der örtliche Träger der Sozialhilfe erteilt eine Eingangsbestätigung.<sup>2</sup>
- (2) Der örtliche Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich das Leistungs- und Vergütungsangebot. Im Falle
  - a. eines Angebotes nach Alternative 1 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er
    - i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder

---

<sup>2</sup> Die Tatsache, dass eine Vereinbarung über die Leistung und Vergütung geschlossen wird, bedeutet nicht, dass diese jeweiligen Teilvereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit (Befristung, Kündigung) identisch sein müssen; so wird die Laufzeit der Leistungsvereinbarung regelmäßig länger sein als die der Vergütungsvereinbarung. Separate Verhandlungen über die Vergütung sind möglich.

- ii. mit Begründung die Punkte benennt, die einer Vereinbarung noch entgegenstehen; zu diesen Punkten soll er eine konkrete Regelung vorschlagen.
  - b. eines Angebotes nach Alternative 2 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er
    - i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder
    - ii. die einer Annahme des Angebotes entgegenstehenden Punkte mit Begründung benennt. Danach versucht er unverzüglich, mit dem Leistungserbringer eine Einigung zu erzielen.
    - iii. Im Anschluss ist die Vereinbarung vor ihrem endgültigen Abschluss dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss der Vereinbarung zeigt der örtliche Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe den Abschluss unverzüglich an und legt diesem eine Abschrift der Vereinbarungen vor.

### **Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen**

#### **§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile**

- (1) Gemäß § 76 SGB XII werden Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag geregelten Kriterien vereinbart.
- (2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind mindestens aufzunehmen:
- a. der zu betreuende Personenkreis,
  - b. die erforderliche sächliche Ausstattung,
  - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
  - d. die Verpflichtung des Leistungserbringers,

i. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die leistungsberechtigte Person (IP) zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ\*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans\* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden

sowie

- ii. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
- iii. sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- e. die Festlegung der personellen Ausstattung,
- f. die Qualifikation des Personals sowie
- g. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

## **§ 8 Unterkunft und Verpflegung**

(1) Bei teilstationären Angeboten umfassen die Leistungen der Unterkunft<sup>3</sup> und Verpflegung insbesondere

- die Bereitstellung, Möblierung und Ausgestaltung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, Außenanlagen sowie der Verkehrsflächen,
- die Bereitstellung des Mittagessens, der Zwischenmahlzeiten und der Getränke,
- die Unterhaltsreinigung und Pflege der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
- die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung,
- die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall,
- Leistungen für Leitung und Verwaltung.

(2) In stationären Einrichtungen umfassen die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung über Abs. 1 hinaus:

- die Bereitstellung, Möblierung, Ausgestaltung und Unterhaltsreinigung auch des individuellen Wohnraums,
- die Sicherstellung auch der weiteren Mahlzeiten,
- die Reinigung und Pflege der persönlichen Leibwäsche, der waschbaren Oberbekleidung und hauseigenen Wäsche, soweit diese Leistungen anfallen.

---

<sup>3</sup> Der Begriff der Unterkunft ist hier zu verstehen als die Räumlichkeiten die zur Gewährung eines tagesstrukturierenden Angebotes benötigt werden.

- (3) Bei ambulanten Hilfen nach Kapitel 8 SGB XII bleiben die Kosten der Unterkunft und Verpflegung unberührt.

### **§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung**

In die Vereinbarungen sind als Vereinbarungsgegenstand

1. die für die Leistungen in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die weitere Infrastruktur,
2. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die in § 8 beschriebene Ausstattung hinausgehen, aufzunehmen.

## **Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen**

### **§ 10 Grundsätze**

- (1) Die Leistungsvergütungen sowie ggf. weitere Vergütungsbestandteile müssen sich nachvollziehbar aus den vereinbarten Leistungen ableiten. Sie sind auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich, monatlich oder nach Leistungseinheiten) zu kalkulieren. Es ist eine auf die Leistungstypen bezogene Auslastung zu vereinbaren.
- (2) Die Leistungsvergütung muss zur Refinanzierung des Personalaufwandes, d.h. der Vergütungen, Löhne und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den in der Bundesrepublik geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen, geeignet sein. Die Vertragsparteien werden die zur Umsetzung des Satz 1 erforderlichen Eckwerte entwickeln.

## **§ 11 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten**

- (1) Entsprechend dem Leistungsangebot stellt der Leistungserbringer dar, welche von ihm prospektiv kalkulierten Vergütungen er für die angebotenen Leistungen beansprucht.
- (2) Aus den angebotenen Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Verpflegung (§ 8) bzw. die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 9) sowie die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des Leistungsangebots (§ 4) müssen sich
  1. die verlangte Grundpauschale,
  2. die verlangte Maßnahmepauschale,
  3. der verlangte Investitionsbetrag,
  4. ggf. weitere Vergütungsbestandteile und
  5. ggf. ergänzende Beträge (§ 12 Abs. 4) ableiten lassen.

## **§ 12 Grund- und Maßnahmepauschale**

- (1) Bei Vereinbarung von Grund- und Maßnahmepauschale liegen folgende Zuordnungen zugrunde:
  1. die Aufwendungen für die Lebensmittel zu der Grundpauschale zu 100%,
  2. die Aufwendungen für das sozialpädagogische Personal und Betreuungssachkosten zu der Maßnahmepauschale zu 100 %,
  3. die Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z. B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst),
    - der Grundpauschale zu 50%,
    - der Maßnahmepauschale zu 50%,
  4. die Aufwendungen für das Personal der Leitung und Verwaltung sowie der nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Sachkosten (z. B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen)

- der Grundpauschale zu 50 %,
- der Maßnahmepauschale zu 50 %.

Für Fremdleistungen gelten die vorstehenden Zuordnungskriterien entsprechend.

(2) Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages sind nicht Kosten für folgende Leistungen.

- a. Barbeträge zur persönlichen Verfügung gemäß § 27 b Abs. 3 SGB XII,
- b. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe im Sinne des Fünften Kapitels SGB XII,
- c. die Anschaffung von Bekleidung und Schuhen,
- d. Urlaubs- und Ferienmaßnahmen,
- e. Heimfahrten sowie
- f. Bestattungen.

Diese Leistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall an die leistungsberechtigte Person bewilligt:

(3) Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages sind auch nicht Kosten für folgende Leistungen

- a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 42 SGB IX,
- b. die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln nach § 84 SGB IX,
- c. Leistungen nach dem SGB V,
- d. Leistungen nach dem SGB XI in teilstationären Einrichtungen und ambulanten Diensten.

Hinsichtlich dieser Leistungen wird auf die jeweils zuständigen Leistungsträger und die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

(4) Über die Leistungen nach Abs. 2 werden zwischen den Leistungserbringern und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe gesonderte Vereinbarungen, als Teil der Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII, getroffen und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen abgerechnet. Hinsichtlich der Leistungen nach Abs. 3 wird auf

die jeweils zuständigen Leistungsträger und die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

- (5) Für die Leistungstypen nach **Anlage 3** gelten die einheitlichen Leistungsvergütungen nach dieser Anlage.

### **§ 13 Investitionsbetrag**

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen

1. für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
2. für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter
  - a) herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen,
  - b) in Stand zu halten oder in Stand zu setzen,
3. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

in Form von Investitionsfolgekosten; die Aufwendungen nach Ziffer 2 b) sind durch gesondert zu vereinbarende Beträge abzugelten. Der Investitionsbetrag ist im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 77 a Abs. 2 SGB XII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu vereinbaren. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, einheitliche Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung des Investitionsbetrages vorzuschlagen.

- (2) Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 77 a Abs. 2 SGB XII anteilig durch Abzug vom jeweiligen Herstellungswert vorzunehmen.
- (3) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

- (4) Für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind die im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen zu vereinbaren. Die Gemeinsame Kommission ist befugt, pauschalierende Regelungen zu beschließen.
- (5) Die Veränderung der Investitionsfolgekosten ist kalenderjährlich jeweils zum 01.01. neu zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen können eine von Satz 1 abweichende Laufzeit oder einen abweichenden Zeitpunkt vereinbaren.
- (6) Als Auslastung sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages 95 v. H. anzusetzen. Abweichungen von Satz 1 sind möglich, wenn der Kalkulation der Maßnahmepauschale nach § 12 dieses Vertrages ein abweichender Auslastungsgrad zugrunde gelegt wird.

#### **§ 14 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise**

- (1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht bei stationären Einrichtungen für jeden Tag. Der Zahl-/Abrechnungsbetrag für einen vollen Betreuungsmonat wird durch Multiplikation des Tagessatzes mit dem Faktor 30,42 ermittelt.
- (2) Bei tagesstrukturierenden Angeboten (teilstationären Einrichtungen) besteht der Anspruch für jeden Monat. Bei Aufnahme nach dem 15. bzw. Abmeldung vor dem 15. des Kalendermonats wird der Monatssatz zur Hälfte gezahlt.
- (3) Für Fälle vorübergehender Abwesenheit werden folgende pauschalen Regelungen getroffen:
  - a) Bei stationären Einrichtungen wird bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person bis zu drei Tagen das volle Entgelt weitergezahlt. Für diese Zeit ist Verpflegung anzubieten. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an die Grundpauschale um einen Betrag von 2,56 Euro vermindert, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird.  
  
Diese verminderte Leistungsvergütung kann

aa) bei einem ärztlich verordneten Kur- oder Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung für dessen Dauer,

ab) im Übrigen bis zu 6 Wochen jährlich

berechnet werden, es sei denn, dass der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.

b) Bei tagesstrukturierenden Angeboten (teilstationären Einrichtungen)

ba) wird bei einer Abwesenheit von zwei vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats die Hälfte der monatlichen Vergütung nicht berechnet; hierbei muss es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln;

bb) wird bei einer Abwesenheit von vier Wochen innerhalb eines Kalendermonats keine Vergütung berechnet;

bc) gelten die Regelungen der lit. ba) und bb) auch für den Aufnahme- und Entlassungsmonat;

bd) gelten als Abwesenheit nicht die Zeiten der planmäßigen, vorübergehenden Schließung der Einrichtungen. Für den Fall jedoch, dass die leistungsberechtigte Person nach Beendigung der Betriebsschließung nicht in die Einrichtung zurückkehrt, gilt sie mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Betriebsschließung als abgemeldet.

be) Die Regelungen des Abs. 3 lit. ba) und bb) gelten nicht bei einer ärztlich verordneten Kur oder einem Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung. Die Gesamtdauer dieser Regelung gilt für einen Gesamtzeitraum von längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.

(4) Die Zahlung der Vergütung wird zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.

**Fünfter Abschnitt:  
Sonstige Vereinbarungen**

**§ 15 Bürgerportal**

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe betreibt ein Bürgerportal, über das sich die Öffentlichkeit über die in Niedersachsen bestehenden Leistungsangebote der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten informieren kann. Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, ihr Leistungsangebot für dieses Bürgerportal freischalten zu lassen und von diesem Portal auf ihre Homepage oder die Homepage des Leistungsangebotes zu verlinken. Die im Portal dargestellten Angaben sind in **Anlage 4** dargestellt. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, hierzu Beschlüsse zu fassen.

**Sechster Abschnitt:  
Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit  
der Leistungen**

**§ 16 Leistungsmerkmale, Wirtschaftlichkeit der Leistungen**

- (1) Die in Bezug auf das jeweilige Leistungsangebot vereinbarten Leistungen müssen den Anforderungen des § 76 Abs. 1 SGB XII entsprechen und dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen in der Regel dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person zielgruppenorientiert in der jeweiligen Maßnahme entsprechend der Zuordnung unabhängig vom individuellen Bedarf vollständig gedeckt werden kann. Die Betrachtung folgt einem ganzheitlichen, inklusiven Ansatz, so dass die Bedarfe vulnerabler Gruppen mitberücksichtigt werden.
- (3) Leistungen sind zweckmäßig, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei

ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.
- (5) Leistungen sind notwendig, wenn ohne sie bzw. ohne quantitativ oder qualitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder vorgehender Hilfeangebote nicht erfüllt werden können.

### **§ 17 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Die Qualität der Leistungen der Sozialhilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards). Die Leistungen haben den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu entsprechen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:
  - a. Standort und Größe des Leistungsangebotes einschl. des baulichen Standards,
  - b. das Vorhandensein einer Konzeption für das Leistungsangebot,
  - c. die Inhalte des § 7 Abs. 2 d,
  - d. räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
  - e. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter:innen sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
  - f. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Einrichtung von Qualitätszirkeln, Einsetzung von Qualitätsbeauftragten, Erstellung eines Qualitätsgutachtens durch eine sachverständige Person, Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung, Beschwerdemanagement),

- g. Hygienekonzept nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 IfSG
- h. Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.

(3) Die Besetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Stellen darf

- a. nur bis zu 10 v. H. mit Kräften, die mit weniger als 15 Stunden wöchentlich nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
- b. bei Fachkräftestellen insbes. nicht mit Praktikant:innen, Auszubildenden oder Beschäftigten, die einen Freiwilligendienst wie ein Freiwilliges Soziales Jahr und den Bundesfreiwilligendienst oder ein Anerkennungsjahr im Rahmen der Ausbildung ableisten,

vorgenommen werden. Für Kräfte, deren Beschäftigung nach SGB III gefördert wird, sind hinsichtlich der Anrechnung auf den Stellenplan die Bestimmungen des SGB III zu beachten.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- a. bedarfsorientierte Unterstützungs- bzw. Assistenzleistung einschließlich deren Dokumentation,
- b. soweit im Einzelfall ein Gesamtplan nach § 68 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 3 Abs. 3 DVO § 69 SGB XII als erforderlich angesehen wurde: Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplans einschließlich notwendiger Beiträge für den Gesamtplan und insbesondere der dort vereinbarten Ziele,
- c. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- d. prozessbegleitende Beratung,
- e. Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungsorganisationen),
- f. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- g. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,

h. Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen des Hilfeplanes oder eines evtl. Gesamtplanes.

- (5) Die Daten, die zum Nachweis der in Absätzen 3 und 4 aufgestellten Anforderungen an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu berichten sind, sowie das Format dieses Berichts legt die Gemeinsame Kommission fest.
- (6) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind die Lebensqualität, insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig, in zeitlich festgelegten Abständen, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person und/oder der vertretungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.
- (7) Die Lebensqualität – insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit – der leistungsberechtigten Personen wird unter Zuhilfenahme eines dafür geeigneten Instruments gemessen. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, Beschlüsse über ein solches Instrument und das weitere Verfahren zu fassen.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele eines evtl. vorhandenen Gesamtplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe hat dann zu prüfen, ob der Gesamtplan anzupassen ist.

**Siebter Abschnitt:**  
**Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und  
Qualitätsprüfungen**

**§ 18 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen**

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange eine Einrichtung die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.<sup>4</sup>

**§ 19 Prüfung der Qualität der Leistungen**

- (1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringer, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten. Gleichmaßen ist dem die Leistungserbringung bestimmenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen.
- (2) Hat ein Leistungserbringer dem örtlichen Träger der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt, dass er vorübergehend die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, ist dieses zu berücksichtigen. Die vorübergehende Unterschreitung der vereinbarten Leistung darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Eine wiederholte Berücksichtigung zum gleichen Gegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist ausgeschlossen. Die Mitteilung nach Satz 1 stellt keinen begründeten Anlass dar und zieht keine Kürzung der Vergütung nach sich.
- (3) Bei der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

---

<sup>4</sup> Die Frage, ob eine nach dieser Vereinbarung vereinbarte Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit noch nicht oder nicht mehr entspricht, wird von den Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen im Zusammenhang mit der Frage erörtert und geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe eine Vergütung nach Ablauf eines Vereinbarungszeitraums verändert werden soll.

- (4) Der örtliche Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den Prüfgegenstand und den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung mit.
- (5) Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat binnen drei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände und das festgestellte Prüfergebnis enthält, dem Leistungserbringer zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Prüfergebnis nach Satz 1 und die Stellungnahme ist den betroffenen leistungsberechtigten Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertreter:innen in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in Form des Satz 2 kann durch einen vom Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden.
- (6) Wird durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wiederherzustellen.

### **III Gemeinsame Kommission**

#### **§ 20 Zusammensetzung**

- (1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemeinsame Kommission SGB XII.
- (2) Die Gemeinsame Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe: 5 Vertreter:innen,
  - b. für die Kommunalen Spitzenverbände: 5 Vertreter:innen,
  - c. für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände: 5 Vertreter:innen,
  - d. für die Verbände der privaten Leistungserbringer: 3 Vertreter:innen,
  - e. für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen: 4 Vertreter:innen.

- (3) Es besteht Einigkeit, dass die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission den Bestand abgeschlossener Einzelvereinbarungen für deren Laufzeit nicht berühren, es sei denn der Beschluss sieht dies ausdrücklich vor.

## **§ 21 Aufgaben**

- (1) Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen.
- (2) Sie fasst Beschlüsse insbesondere zu folgenden Themen:
- a. die Fortschreibung der Anlagen. Prioritäre Aufgabe ist in diesem Zusammenhang ein Beschluss, welche Themenstellungen in welcher Reihenfolge und innerhalb welcher Zeiträume bearbeitet werden müssen inklusive der Erteilung von konkreten Arbeitsaufträgen an Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission,
  - b. Weiterentwicklung der Leistungen für Personen mit besonders herausforderndem Verhalten,
  - c. möglichst bis zum 30.09. eines Jahres die Abgabe einer Empfehlung, nach der die Vergütungen oder ihre Bestandteile im Folgezeitraum bzw. Folgejahr verändert werden können, um – bei im Übrigen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität unveränderten Bedingungen – die gleiche Leistung erbringen zu können,<sup>5</sup>
  - d. Vorschläge zu einheitlichen Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung der Kosten für die Grund- und Maßnahmepauschale nach § 4 Alternative 2.
  - e. Vorschläge zu einheitlichen Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen sowie pauschalierende Regelungen für die voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung der nach § 13 aufgeführten Ausstattung,

---

<sup>5</sup> Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

- f. Bericht und Nachweis über die Kriterien der Qualität und Wirksamkeit (§ 17 Abs. 5),
  - g. Festsetzung von Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen (i.S.d. § 17 Abs. 7).
  - h. Entscheidung über die Beiziehung externer Berater:innen und Vertreter:innen von Betroffenen zu geeigneten Themenstellungen
- (3) Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission gibt die Beschlüsse nach Absatz 2 den beigetretenen Leistungserbringern, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den anderen für Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen Kommunen sowie der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII unverzüglich bekannt. Der mit dem Beschluss erfasste Sachverhalt ist in der Veröffentlichung mit anzugeben.

## **§ 22 Verfahren**

- (1) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung sämtlicher der in § 20 Abs. 2 lit. a) - d) genannten Mitglieder (Vertreter:innen).
- (2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Leistungserbringer- und Leistungsträgerseite.
- (3) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der in § 20 Abs. 2 lit. a) - d) genannten vertragsbeteiligten Parteien jeweils eine vertretungsberechtigte Person anwesend ist. Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – von den in § 20 Abs. 2 lit. a) – d) genannten vertragsbeteiligten Parteien einstimmig gefasst werden.
- (4) Die in § 20 Abs. 2 lit. e) genannten Vertreter:innen wirken bei der Beschlussfassung mit.
- (5) Die Geschäftsführung und Geschäftsstelle wird vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wahrgenommen.

## **IV Schlussvorschriften**

### **§ 23 Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen**

Die Gemeinsame Kommission setzt eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Regelleistungsvereinbarungen ein. Ziel ist die Überarbeitung der **Anlage 2** bis zum 31.12.2022.

### **§ 24 Rechtswirksamkeit**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine ihrem Inhalt weitestgehend entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### **§ 25 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Gleichzeitig treten folgende Verträge außer Kraft:

- a. Die Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und
- b. der Ergänzungsvertrag (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages.

## § 26 Übergangsregelungen

- (1) Der in der **Anlage 5** aufgeführte Beschluss der mit FFV LRV I und II und dem Ergänzungsvertrag (III.) eingesetzten Gemeinsamen Kommissionen SGB XII gilt analog weiter und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die am 31.12.2021 bestehenden individualvertraglichen Vereinbarungen, auch diejenigen, die ggf. von den Inhalten der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge I. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und II. Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV I und II) und des Ergänzungsvertrags (III. Vertrag) zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des vorgenannten Vertrages abweichend vereinbart wurden, bestehen unter der Voraussetzung fort, dass die Leistungserbringer diesem Vertrag nach Maßgabe des § 2 beitreten.

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Leistungstypen
- Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen
- Anlage 3: Einheitliche Leistungspauschalen und Personalstandards
- Anlage 4: Angaben im Bürgerportal des Landes
- Anlage 5: Fortgeltung des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB XII –  
Auszug GK Protokoll vom 16.02.2007 der Sitzung vom 15.02.2007

## Unterschriftenliste

1. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe:

---

2. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:

---

b) der Niedersächsische Städtetag:

---

c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund:

---

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

---

b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

---

c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

---

d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

---

e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

---

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

---

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

---

h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

---

i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

---

j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

---

k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

---

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste  
Bundesverband e.V.

---

b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

---

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

---

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der  
Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

**Anlage 1: Leistungstypen**

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bemerkungen</b>
4.1	Regelleistungsvereinbarung für die stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII	
4.2	Regelleistungsvereinbarung für die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII	
4.3	Regelleistungsvereinbarung für die ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII	
4.4	Vereinbarung über die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalt	

Anmerkung: Die Zählweise der Ziffern folgt der Systematik aus den bis zum 31.12.2021 gültigen vertraglichen Regelungen.

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen  
der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

**Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen**

# Regel-Leistungsvereinbarung für die stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII

## Leistungstyp 4.1: Stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m<sup>2</sup>) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von .....m<sup>2</sup>.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Anzahl der Einzel-, Doppelzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Die Betriebsstätte umfasst sowohl die betriebsnotwendigen Anlagen der existenzsichernden Leistungen als auch der Fachleistungen Sozialhilfe.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

## 1.2 Platzkapazität

*Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.*

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

## 2. Personenkreis

### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person aufzunehmen, zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

Es handelt sich um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert und eine ambulante Leistung nicht geeignet ist.

Der stationäre Charakter der Einrichtung besteht auch, wenn der leistungsberechtigten Person tagesstrukturierende Angebote/Maßnahmen zur Beschäftigung oder Arbeit eröffnet werden und sie daran teilnehmen.

### 2.2 Aufnahmekriterien

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

### 2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs. 4 SGB XII und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

## 3. Ziel, Art, und Inhalt der Leistung

### 3.1 Ziel der Leistung der stationären Hilfe

Ziel der stationären Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Integration) und sie/ihn damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen.

### 3.2 Art der Leistung

Die stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII in Verbindung mit § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 3 Nds. AG SGB IX/XII für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

### 3.3 Inhalt der Leistung

#### 3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Leistungen und Angebote, die dazu dienen, die Aufgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 bis 69 SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören Maßnahmen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dazu.

### **3.3.1 direkte Leistungen**

#### **3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung**

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit der leistungsberechtigten Person zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen geleistet werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

Die Versorgungszeiten werden der leistungsberechtigten Person in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Beratungs- und Unterstützungszeiten werden mit der leistungsberechtigten Person vereinbart.

#### **3.3.1.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

- Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.
- Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 35 SGB XII.
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

#### **3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

- (1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen

Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.

(2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die

- dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
- es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
- eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
- der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
- den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

### **3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 SGB XII gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

- die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belegung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
- eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
- den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

### **3.3.1.5 weitere Maßnahmen**

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Eigengeldverwaltung.

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung),
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,

- Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 3.3.1.3.

### **3.3.3 Sachleistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen und notwendige Wartung technischer Anlagen,
- bedarfsgerechte Vollverpflegung,
- Wirtschaftsdienste.

## **4. Umfang der Leistung**

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht. Der Umfang der individuellen Beratung und persönlichen Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist so zu planen, dass sie einer Annahme eines Leistungsangebotes eines SGB II-Leistungsträgers grundsätzlich nicht entgegensteht.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Eine Konzeption ist vorhanden.

#### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

#### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

#### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

#### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

*Individuelle Ausführungen*

## 5.2 Prozessqualität

### 5.2.1 Hilfeplanverfahren

Von Seiten des Leistungserbringers wird ein anspruchsbegründender Bericht vorgelegt. Dieser beinhaltet die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten.

Die Leistung des Leistungserbringers ist Teil eines individuellen Gesamtplanes. Der Gesamtplan wird von der aufnehmenden Einrichtung mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Dieser umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Erforderlichkeit der stationären Hilfe,
- d) die Definition der Hilfeziele,
- e) die Festlegung der Schritte zur Erreichung des Hilfezieles und deren zeitliche Abfolge,
- f) Teilpläne insbesondere für Hilfen:
  - zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
  - zur Erlangung einer Wohnung,
  - zur Herstellung sozialer Kontakte,
  - zur Schuldenregulierung,
  - zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Der Gesamtplan wird grundsätzlich vor der Aufnahme mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt. Ist der erforderliche Hilfebedarf nur durch eine sofortige stationäre Aufnahme zu decken und liegt ein abgestimmter Gesamtplan nicht vor, ist die Leistung akuter stationärer Hilfe dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen, mitzuteilen. Die Gründe für die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen (Aufnahmebogen und anspruchsbegründender Bericht). Nach dessen Zustimmung ist der Gesamtplan zu erstellen. Die Leistung solch akuter stationärer Hilfe ist auf den Zeitraum von 3 Monaten beschränkt. Während dieser Zeit ist - wenn längerfristig stationäre Hilfe erforderlich ist - der Gesamtplan zu erstellen.

### 5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamtplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamtplan vorliegt, der weniger als 6 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamtplanes abgeleiteten Hilfezielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

### 5.2.3 Verlängerung der Hilfe

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamtplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

### 5.2.4 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

### 5.2.5 Hilfedokumentation

*Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.*

*Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der herangezogenen kommunalen Körperschaft und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)*

1. *des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,*
2. *über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.*

### 5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### 5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

### 5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

## 6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Ort, ..... (Datum) ....

Ort, .... (Datum) .....

Für den örtlichen Träger  
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage

# Regel-Leistungsbeschreibung für die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

## Leistungstyp 4.2: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m<sup>2</sup>) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von .....m<sup>2</sup>.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es eventuell erforderlich, die Übergangswohnungen aufzunehmen, wenn sie vereinbart werden sollen.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

### 2. Personenkreis

#### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Es handelt sich um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 - 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

#### 2.2 Aufnahmekriterien

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes leistungsberechtigte Personen im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt .....zu beraten und persönlich zu unterstützen. Der Träger hält darüber

hinaus ein Basisangebot für die Hilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII vor, über das eine eigene Vereinbarung abgeschlossen wird.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

## 2.3 Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs.4 SGB XII und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

# 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

## 3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung der ambulanten Beratungsstelle ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Integration) und sie/ihn damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen.

## 3.2 Art der Leistung

Ambulante Beratung und persönliche Unterstützung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. § 3 Nds. AG SGB IX/XII.

## 3.3 Inhalt der Leistung

### 3.3.0 allgemeiner Teil

Die ambulante Beratungsstelle leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten Beratungsstelle ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i.V.m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung kann auch außerhalb der Beratungsstelle stattfinden.

Da zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten ein besonderes Zusammenwirken der leistungsberechtigten Person und der sozialpädagogischen Fachkraft erforderlich ist, ist hierüber ein Gesamtplan zu vereinbaren.

Soweit die Beratungsstelle notwendige Maßnahmen nicht selbst durchführt, übernimmt sie Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs.1 SGB XII).

### 3.3.1 direkte Leistungen

#### 3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe

zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

### **3.3.1.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung eines Platzes in einer Übergangswohnung und Förderung der Kompetenz der leistungsberechtigten Person zum selbständigen Wohnen,
- Beratung der leistungsberechtigten Person bei der Suche, der Anmietung, beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung,
- Begleitung bei der Anmietung,
- praktische Unterstützung beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung, insbesondere Intervention zur Vermeidung von Mietrückständen und Instandhaltungsmängeln/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,
- Soweit erforderlich, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 35 SGB XII
- Verhinderung bevorstehender Wohnungsverluste durch präventive Maßnahmen,
- Vermittlung in vorübergehende Unterkünfte.

### **3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

### **3.3.1.4 Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu auch:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z.B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- 
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

### **3.3.1.5 weitere Maßnahmen**

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
- 
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für leistungsberechtigte Personen, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- spezielle Servicefunktionen wie Zustelladresse bei Wohnungslosen,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung.

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Teilnahme an Sozialplanung.

### **3.3.3 Sachleistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten,
- Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung.

## 4. Umfang der Leistung

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung zunächst für die Dauer eines Jahres für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe um jeweils weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist. Gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten. Die Dienste der Einrichtung werden nach Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Träger im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten eine anlassbezogene Verfügbarkeit der Dienste in geeigneter Weise (Telefondienst, Akutsprechstunde etc.) sicher.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1

## 5. Qualität der Leistung

### 5.1 Strukturqualität

#### 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die ambulante Betreuung ist eine Konzeption vorhanden.

#### 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 10

(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 3650 Betreuungstage)

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

#### 5.1.3 sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

#### 5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

#### 5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

*Individuelle Ausführungen*

### 5.2 Prozessqualität

#### 5.2.1 Hilfeplanverfahren

Die ambulante Beratungsstelle erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses einen anspruchsbegründenden Bericht, aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage wird darüber hinaus ein Gesamtplan erstellt. Er umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Definition der Hilfeziele,
- d) eine erste Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele,
- e) Teilpläne insbesondere für Hilfen:
  - zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
  - zur Erhaltung einer Wohnung,
  - zur Herstellung sozialer Kontakte,
  - zur Schuldenregulierung,
  - zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

### **5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans**

Bei Änderung des Gesamtplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamtplan vorliegt, der weniger als 6 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamtplanes abgeleiteten Hilfezielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind.

### **5.2.3 Verlängerung der Hilfe**

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamtplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

### **5.2.4 Abschlussbericht**

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

### **5.2.5 Hilfedokumentation**

*Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.*

*Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der herangezogenen kommunalen Körperschaft und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)*

- 1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,*
- 2. über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.*

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

## **6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung**

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Ort, ..... (Datum) ....

Ort, .... (Datum) .....

Für den örtlichen Träger  
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage

# Vereinbarung über ein Basisangebot zum Leistungstyp 4.2 für Personen gem. § 67 SGB XII

## § 1 Art der Einrichtung

- 1) Die Beratungsstelle leistet als Basisangebot Beratung im Rahmen der §§ 67 bis 69 SGB XII in der Stadt/dem Landkreis.....

Hierzu betreibt der Träger in ..... eine Beratungsstelle nach Leistungstyp 4.2 FFV LRV und ein hiermit verbundenes Basisangebot.

- 2) Der Träger der Beratungsstelle gewährt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach §§ 67 bis 69 SGB XII am gleichen Ort.

## § 2 Leistungsbeschreibung

- 1) Die nachstehenden Leistungsbeschreibungen beziehen sich ausschließlich auf die Beratungsstelle als Basisangebot. Für die Leistungen der mit dem Basisangebot verbundenen ambulanten Beratungsstelle nach Leistungstyp 4.2 FFV LRV wird eine getrennte Vereinbarung getroffen.
- 2) Leistungen sind insbesondere:
  - Beratung und Unterstützung,
  - Klärung des Hilfebedarfs, Vermittlung,
  - Darstellung der Hilfeangebote,
  - Vermittlung in ambulante oder stationäre Hilfen gem. §§ 67 bis 69 SGB XII oder in andere geeignete weiterführende Hilfen,
  - Mitwirkung bei der Erstellung von Gesamtplänen,
  - allgemeine Maßnahmen zur Integration,
  - Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit mit Ziel, in Institutionen und Öffentlichkeit das Bewusstsein für alleinstehende Wohnungslose und deren Probleme zu erweitern,
  - Kooperation mit anderen Hilfeanbietern, die die Aufgaben unterstützen.

## § 3 Qualifikation und Anzahl der Mitarbeiter

- 1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden geeignete Fachkräfte eingestellt. Dies sind Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen.

- 2) Das Basisangebot der Beratungsstelle ist mit 0,5 Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit vergleichbaren Qualifikationen zu besetzen.

## **§ 4 Zeitlicher Umfang der Hilfen**

Der Träger der Hilfen stellt die Öffnungszeiten der Beratungsstelle an 5 Tagen für jeweils 2 Stunden sicher.

## **§ 5 Vergütung**

- 1) Zur pauschalierten Abgeltung der Kosten für die Vorhaltung der Beratungsstelle als Basisangebot und die Beratung wird eine Vergütung in Höhe von ..... für den Wirtschaftszeitraum vom 01.01. bis 31.12. vereinbart.
- 2) Der Betrag wird entsprechend den Regelungen zur korrespondierenden Beratungsstelle nach Leistungstyp 4.2 FFV LRV gezahlt.

## **§ 6 Dokumentation**

Der Träger übermittelt für jedes Basisangebot jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen

- die Anzahl der Personen und Kontakte im Kalenderjahr,
- das Geburtsdatum
- das Alter zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes im laufenden Kalenderjahr
- sowie aus dem Grunddatensatz (GDS) und dem Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) die Variablen G020 (Geschlecht), G030 (Staatsangehörigkeit), G060 (Haushaltsstruktur), G080 (Unterkunftssituation Anfang), W140 (Wohnungsnotfall) in der jeweils gültigen Fassung.

Den jeweiligen herangezogenen Gebietskörperschaften ist zusätzlich Name, Vorname zu übermitteln.

## **§ 7 Kündigung/Laufzeit**

1. Die Vereinbarung wird für das Wirtschaftsjahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.06. gekündigt wurde.
2. Kündigungsgrund ist insbesondere eine mangelnde Auslastung. Von mangelnder Auslastung kann immer dann ausgegangen werden, wenn im Jahresdurchschnitt weniger als 20 Beratungskontakte pro Monat erfolgen und weniger als 5 Personen (pro Monat) beraten wurden.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

# Regel-Leistungsbeschreibung für die ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

## Leistungstyp 4.3: Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m<sup>2</sup>) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von .....m<sup>2</sup>.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

### 2. Personenkreis

#### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die ambulante nachgehende Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Es handelt sich um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 - 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

#### 2.2 Aufnahmekriterien

Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII erhalten Personen im Anschluss an eine stationäre Hilfe. Für einen gelingenden Übergang sollte diese idealerweise durch den selben Träger geleistet werden, soweit vorhanden. Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

## 2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs.4 SGB XII und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

# 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

## 3.1 Ziel der Leistung

Ziel der ambulanten nachgehenden Hilfe ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und sie/ihn damit so weit wie möglich unabhängig von Hilfe zu machen (soziale Integration). Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei der leistungsberechtigten Person die im stationären Hilfeprozess erreichten Ziele gefestigt und der Hilfeprozess durch Nachsorge fortgeführt werden. Die ambulante nachgehende Hilfe schließt sich unter geänderten Rahmenbedingungen an den stationären Hilfeprozess an. Eine Kooperation mit anderen Dienststellen ist notwendig. Die ambulante nachgehende Hilfe wird überwiegend als aufsuchende ambulante Hilfe angeboten.

## 3.2 Art der Leistung

Ambulante nachgehende Hilfe gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

## 3.3 Inhalt der Leistung

### 3.3.0 Allgemeiner Teil

Der Träger der ambulanten nachgehenden Hilfe leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten nachgehenden Hilfe ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung soll grundsätzlich außerhalb der stationären Einrichtung im sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person stattfinden.

Die ambulante nachgehende Hilfe übernimmt Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs. 1 SGB XII).

### 3.3.1 direkte Leistungen

#### 3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

### **3.3.1.2 Erhaltung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Unterstützung und Beratung bei der Erhaltung der Wohnung, insbesondere in den Bereichen Vermeidung von Mietrückständen, Instandhaltungsmängel/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,
- Förderung der Kompetenz der leistungsberechtigten Person zum selbständigen Wohnen,
- Verhinderung erneuter Wohnungslosigkeit,
- soweit erforderlich, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 35 SGB XII.

•

### **3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

### **3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,

- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- 
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

### **3.3.1.5 weitere Maßnahmen**

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
- 
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für leistungsberechtigte Personen, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung.

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen.

### **3.3.3 Sachleistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten,
- Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung,
- Wegezeiten.

## **4. Umfang der Leistung**

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe für weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besondere Lebenslage und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist. Gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1

## 5. Qualität der Leistung

### 5.1 Strukturqualität

#### 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

#### 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 4380 Betreuungstage)

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

#### 5.1.3 sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

#### 5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

#### 5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

*individuelle Ausführungen*

### 5.2 Prozessqualität

#### 5.2.1 Hilfeplanverfahren

Im Rahmen der Gesamtplanung der stationären Hilfe wird die Erforderlichkeit der ambulanten nachgehenden Hilfe dargestellt. Der Gesamtplan umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) eine Definition der Hilfeziele,
- d) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge,
- e) Teilpläne insbesondere für Hilfen zur:
  - Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
  - Erhaltung einer Wohnung,
  - Herstellung sozialer Kontakte,
  - Schuldenregulierung,
  - Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Auf dieser Grundlage wird der Gesamtplan fortgeschrieben.

Die Leistung der ambulanten nachgehenden Hilfe ist Teil des Gesamtplans. Dieser wird von der ambulanten nachgehenden Hilfe mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt.

## 5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamtplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamtplan vorliegt, der weniger als 6 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamtplanes abgeleiteten Hilfezielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind.

## 5.2.3 Verlängerung der Hilfe

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamtplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

## 5.2.4 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

## 5.2.5 Hilfedokumentation

*Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.*

*Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der herangezogenen kommunalen Körperschaft und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)*

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

## **6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung**

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Ort, ..... (Datum) ....

Ort, .... (Datum) .....

Für den örtlichen Träger  
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage

- Muster -

## **Vereinbarung über die Ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten**

zwischen

(Einrichtungsträger)

Leistungserbringer

und

dem Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,

der Stadt / dem Landkreis ..... als örtlicher Träger der Sozialhilfe,

Leistungsträger

### **1. Betriebsnotwendige Anlagen**

#### **1.1. Betriebsstätte/n**

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von .....qm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

#### **1.2. Lage**

Auf Grund der Zielsetzung der Hilfestellung wird der Tagesaufenthalt stadtteilorientiert / in der Nähe des Stadtzentrums betrieben. Eine räumliche Trennung zu anderen Leistungsangeboten mit spezifischer Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist gewährleistet.

### **2. Personenkreis und Aufnahme-/Ausschlusskriterien**

#### **2.1. Beschreibung des Personenkreises**

##### **Zielgruppe**

Der Tagesaufenthalt ist ein Angebot vorrangig zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, insbesondere für

Stand: 11.02.2022

- Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen,
- allein stehende Wohnungslose und Paare, die ständig auf der Strasse leben und das bestehende Hilfesystem nicht oder nur selektiv nutzen,
- Wohnungslose, die in Notunterkünften untergebracht sind und sich tagsüber auf der Strasse aufhalten,
- Personen, die Versorgungsangebote benötigen und situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen.

## **2.2. Leistungsverpflichtung**

Der Träger des Tagesaufenthaltes verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes Personen im Sinne der Ziffer 2.1 in der Stadt / im Landkreis ..... zu beraten und zu unterstützen.

## **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

### **3.1. Ziel der Leistung**

Ziel der Arbeit des Tagesaufenthaltes ist es, die Besucherinnen und Besucher im Rahmen eines niedrigschwelligen Hilfeangebotes bei der Verwirklichung einer eigenständigen selbstverantwortlichen Lebensführung und Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu beraten und zu unterstützen.

Die Arbeit des Tagesaufenthaltes ist darauf gerichtet, Schwellenängste der Besucherinnen und Besucher abzubauen und dadurch die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem zu erleichtern.

Der Tagesaufenthalt soll gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation überwinden helfen und den Aufbau sozialer Beziehungen fördern.

Konkrete Ziele:

- Geschützter Aufenthalts- und Rückzugsraum
- Klärung des Hilfebedarfs
- Entwicklung, Aktivierung und Förderung der Selbsthilfekräfte
- Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten
- Vermittlung in angemessene Hilfeangebote

### **3.2. Art und Inhalt der Leistung**

#### **3.2.1. Grundsätzliches**

Der Tagesaufenthalt gibt Menschen die Möglichkeit zum Aufenthalt in einer geschützten Umgebung. Er ist ein ambulantes niedrigschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für den unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis.

Die Leistungen werden im Tagesaufenthalt erbracht.

#### **3.2.2. Direkte Leistungen**

- Bereitstellung eines Aufenthalts- und Ruheraumes zum Schutz, zur

- Regeneration, zur Kommunikation und zur Kontaktaufnahme
- Möglichkeit zur Körperpflege
- Möglichkeit zur Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeit, z. B. Wäsche Waschen, trocknen, bügeln, nähen
- Möglichkeit der Einnahme von Mahlzeiten
- Kontaktaufnahme:
  - Erfassen der Besonderheiten der Besucherinnen und Besucher
  - Erkennen des Hilfebedarfs
- Vertrauensarbeit:
  - Bestandsaufnahme
  - Förderung des Dialogs
  - Motivation zur Veränderung der Lebenssituation
- Kurzberatungen
- Krisenintervention
- Information über sowie Vermittlung und Anbindung an die sozialen Sicherungssysteme und zur Wahrnehmung spezieller Fachdienste

### **3.2.3. Indirekte Leistungen**

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern
- Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Dienstbesprechungen und Fallbesprechungen in geeigneten Fällen
- Fortbildung, Supervision
- Dokumentation, Qualitätsmanagement
- Teilnahme an Sozialplanung

### **3.2.4. Räumliche Ausstattung**

- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, insbesondere
- ..... Aufenthaltsraum oder -räume
- ein Büroraum
- ..... weitere Räume
- eine Teeküche mit der Möglichkeit zur Aufbereitung mitgebrachter Speisen (optional: eine Küche mit entsprechender Einrichtung)
- einen Raum für Waschmaschine und Trockner
- ..... Duschen
- ..... Toiletten
- angemessene Möblierung und Ausstattung

## **4. Umfang der Leistungen**

Der Träger verpflichtet sich, den Tagesaufenthalt an mindestens 5 Tagen pro Woche geöffnet zu halten. Eine wöchentliche Öffnungszeit von 25 Stunden wird gewährleistet.

## **5. Qualität der Leistungen**

### **5.1. Strukturqualität**

Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten

Stand: 11.02.2022

Leistungen erbringen zu können.

### **5.1.1. Vorhandensein einer Konzeption**

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist über Ziele und Inhalt eine Konzeption zu erstellen.

### **5.1.2. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

...<sup>1</sup> Stelle(n) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Qualifikation einer sozialpädagogischen Ausbildung (Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin). Der Einsatz von Fachpersonal, das über eine andere gleichwertige Ausbildung verfügt, bedarf der Zustimmung der Leistungsträger.

Die Besucherinnen und Besucher sowie ehrenamtlich Tätige werden an der Arbeit im Tagesaufenthalt beteiligt.

### **5.1.3. Sächliche Ausstattung**

Die Räume sind angemessen und funktional möbliert und ausgestattet.

### **5.1.4. Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die Einrichtung stellt die für die Durchführung der Hilfe notwendige betriebliche Organisation und die haushaltstechnische Versorgung wie die Reinigung der Räumlichkeiten und der Verkehrsflächen, die Versorgung und Entsorgung mit Energie, Wasser, Wärme und für Abfall sicher.

### **5.1.5. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

*Einrichtungsindividuell auszufüllen*

## **5.2. Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Unter Prozessqualität wird u.a. verstanden:

### **5.2.1. Feststellung des Hilfebedarfs**

Es ist der individuelle Hilfebedarf zwecks Vermittlung in spezielle Hilfeangebote festzustellen.

---

1

Die minimale Fachkraftausstattung beträgt eine, die maximale zwei Stellen.

Auf Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Kontakte 2005–2007 gilt folgende maximale Zuordnung:

1 Stelle	< 6.301 Kontakte
1,25 Stellen	6.301 - 8.400 Kontakte
1,5 Stellen	8.401 – 10.500 Kontakte
1,75 Stellen	10.501 – 12.600 Kontakte
2,00 Stellen	> 12.600 Kontakte

## **5.2.2. Dokumentation**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erstellung einer statistischen Dokumentation zur Inanspruchnahme des Tagesaufenthaltes für das abgelaufene Kalenderjahr. Besucherinnen und Besucher sowie die Kontakte werden individualisierbar erhoben. Das erfolgt durch Dokumentation von Name, Vorname und Geburtsdatum.

Der Leistungserbringer dokumentiert die Anzahl der Besucher sowie der Kontakte getrennt nach Zugehörigkeit zum in die Zuständigkeit des Landes fallenden Personenkreis und anderen den Tagesaufenthalt aufsuchenden Personen und übermittelt den Leistungsträgern und der zuständigen Zentralen Beratungsstelle die Daten bis zum 31.01. des Folgejahres.

Die Dokumentation der Anzahl der Besucher wird differenziert nach dem Geschlecht und folgenden Altersgruppen:

Besucherinnen und Besucher bis zum

- vollendeten 18. Lebensjahr
- über 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- über 27 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
- über 60. Lebensjahr

Die individualisierbaren Daten sowie die weiteren Dokumentationsunterlagen werden - unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen - 5 Jahre in der Einrichtung aufbewahrt.

### **5.2.2.1. Definition Kontakt**

Pro Besucherin oder Besucher ist maximal ein Kontakt pro Tag in die Dokumentation aufzunehmen. Erscheint dieselbe Besucherin oder derselbe Besucher mehrmals an einem Öffnungstag, so gilt dieses als ein Kontakt.

## **5.2.3. Durchführung kontinuierlicher Fortbildung und Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt.

Bei Bedarf wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Supervision angeboten.

Der Fortbildungsbedarf wird systematisch erfasst und gesteuert.

## **5.2.4. Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

## **5.3. Ergebnisqualität**

*Einrichtungsindividuell auszufüllen.*

## **6. Finanzierung**

Der Tagesaufenthalt ist ein ambulantes Angebot vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und steht damit sowohl den in die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als auch den in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallenden Personen i.S.d. Ziffer 2.1. offen.

Die Höhe des Fachkraftbudgets beträgt insgesamt

67.500,00 € je Fachkraft im Sinne von Nummer 5.1.2.

zuzüglich der ortsüblichen Netto- Kaltmiete  
und der für den Betrieb des Tagesaufenthaltes notwendigen Nebenkosten:

- Betriebskosten im Sinne von § 1 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung)
- Energiekosten (z.B. Strom, Gas), die der Mieter unmittelbar an die Energieversorger zahlt

in Höhe von insgesamt...

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Aufteilung des Budgets:

- Der Leistungserbringer übernimmt 10 %<sup>2</sup>.
- Der Landkreis / die kreisfreie Stadt / Region ..... und das Land übernehmen während der Vertragslaufzeit das danach ungedeckte Budget zu gleichen Teilen<sup>3</sup>. Die Finanzierungsanteile der kreisangehörigen bzw. der Region angehörigen Gemeinden und Städte werden als Anteil des örtlichen Sozialhilfeträgers zugerechnet.

Ggfs. Auszahlungsmodalitäten (z.B. Abschläge vierteljährlich)

## **7. Laufzeit/ Kündigung**

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2009 geschlossen.

Die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

## **8. Prüfung**

Die Leistungsträger und der Landesrechnungshof sind berechtigt, an Ort und Stelle die vertraglich vereinbarten Leistungen zu überprüfen, die Unterlagen über entfaltete Tätigkeiten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für erforderlich halten.

*Unterschriften, Ort, Datum*

---

<sup>2</sup> Abweichend davon kann der Leistungserbringer mit vorheriger Zustimmung der Leistungsträger den Eigenanteil von 10 % unterschreiten, wenn er Besonderheiten darlegt, die den Ansatz eines geringeren Eigenanteils rechtfertigen. In diesem Fall soll eine Festsetzung des Eigenanteils individuell unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers erfolgen und in der Regel 5 % des Budgets nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Aufteilung der Finanzierung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

**Anlage 3**  
**Einheitliche Leistungspauschalen und Personalstandards**

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in  
Niedersachsen**

**Anlage 3: einheitliche Leistungspauschalen und Personalstandards**

Bezeichnung des Leistungstyps		Einheitliche Leistungspauschalen 2022				Personalstandard 1)
		Betreuung	Sonstige Personal- und Sachkosten	Nebenkosten Fachleistungs - flächen	Gesamtsumme	
4.1.	<b>stationäre Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII</b>					
	GP				24,32 €	
	MP				46,73 €	
	Betrag je Tag				71,05 €	Sozialpädagogische Fachkräfte <sup>1</sup> 1,0 : 12
4.2.	<b>Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII</b>					
	Für jede Beratungsstelle bis zum ersten halben Stellenanteil pauschal pro Jahr:	45.083,43 €	5.648,12 €	5.106,50 €	55.838,04 €	
	Für jeden weiteren ganzen Stellenanteil pro Jahr:	90.166,85 €	5.329,23 €	5.701,00 €	101.197,08 €	
4.3.	<b>Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII</b>					
	Für jede Beratungsstelle bis zum ersten ganzen Stellenanteil pauschal pro Jahr:	90.166,85 €	11.296,23 €	10.213,00 €	111.676,08 €	
	Für jeden weiteren ganzen Stellenanteil pro Jahr:	90.166,85 €	11.296,23 €	10.213,00 €	111.676,08 €	
4.4.	<b>Ambulante Hilfe in Tagesaufenthalt gem. §§ 67 bis 69 SGB XII</b>					
	Für jeden ganzen Stellenanteil bis zu:	84.067,74 €	5% der Betreuungskosten	individuell		
	<b>Vereinbarung über ein Basisangebot für Personen gem. §§ 67 bis 69 SGB XII</b>					
	pauschal pro Jahr:	45.083,42 €	4.842,58 €	5.106,50 €	55.032,50 €	

Anmerkungen:

1) incl. pädagogische Leitung

Zu 4.4: Die Personalkosten der Betreuung können bis zu der dort genannten Höhe übernommen werden. Zusätzlich können als Nebenkosten 5% der Betreuungskosten für Reinigungsaufwand gewährt werden (siehe Erlass des MS vom 05.09.2016).

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der  
Sozialhilfe nach §§ 67 ff SGB XII in Niedersachsen**

**Anlage 4: Angaben im Bürgerportal des Landes nach § 15**

1. Im Bürgerportal werden folgende Angaben dargestellt:
  - a. Angaben zum Träger des Leistungsangebotes:
    - i. Name
    - ii. Anschrift
    - iii. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
    - iv. Internetadresse
  - b. Angaben zum Leistungsangebot:
    - i. Name
    - ii. Anschrift
    - iii. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
    - iv. Art des Leistungsangebotes (z.B. Leistungstyp)
    - v. Zahl der vereinbarten Plätze
    - vi. Optional: freie Plätze: ja/nein (tagesaktuell)
  
2. Die Angaben
  - a. Art des Leistungsangebotes
  - b. Zahl der vereinbarten Plätze

hält der örtliche Träger der Sozialhilfe aktuell, die anderen Angaben der Leistungserbringer über eine Schnittstelle, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe bereitstellt.



**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der  
Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

**Anlage 5: Fortgeltung des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB XII  
– Auszug GK Protokoll vom 16.02.2007 der Sitzung vom 15.02.2007**

**1. Verfahren zur Vergütungsanpassung (jetzt: § 21 Abs. 2 c)  
Auszug Beschluss 15.02.2007**

**I. Verfahren für zukünftige Vergütungsanpassungen**

**Grund- und Maßnahmepauschale (GP und MP)**

**1. Personal- und Sachkosten bei GP und MP**

Bei der prozentualen Aufteilung der Personal- und Sachkosten bei GP und MP wird nur zwischen teilstationären und stationären Einrichtungen unterschieden.

	<u>stationär</u>		<u>teilstationär</u>	
	GP	MP	GP	MP
Personalkosten	35 %	90 %	40 %	95 %
Sachkosten	65 %	10 %	60 %	5 %

[...]

**3. Die Ermittlung der Sach- und Personalkostenveränderung**

**a. Die Ermittlung der Sachkostenveränderung**

Für die Ermittlung der Sachkostenveränderung wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.

**b. Ermittlung der Personalkostenveränderung**

Bei der Ermittlung der Personalkostenveränderung wird der Tarifindex der Angestellten [Jetzt: Tarifindex für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] (Index der

tariflichen Monatsgehälter) -früheres Bundesgebiet- des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge werden zusätzlich ermittelt, da sie im o. g. Index nicht berücksichtigt sind.

Zur Ermittlung der Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, mitgeteilt durch das Bundesministerium für Gesundheit, zu Grunde gelegt.

c. In wie weit Veränderungen, die nicht durch die o. g. Indizes erfasst sind, (z. B. Vorschriften der Berufsgenossenschaft) berücksichtigt werden, wird im Einzelfall entschieden.

### **Investitionsbetrag**

In der Systematik der FFV LRV erfolgt eine Veränderung des Investitionsbetrages im Rahmen von § 15 Abs. 5 FFV LRV. Im Rahmen von § 19 Abs. 2 Nr. 5 FFV LRV wird deshalb keine Veränderung vorgenommen.

### **Fahrtkosten (Vergütungsbestandteil im teilstationärem Bereich)**

Bei der Ermittlung der Veränderung der Fahrtkosten wird die Abteilung 7 „Verkehr“ des Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.